

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

5. Die Straffälle in Bezug auf die Landessteuern, Zölle und Reichssteuern im Kalenderjahr 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

(918 Mill. Mark). Das durchschnittlich auf je 1 veranlagte Firma entfallende umlagepflichtige Steuerkapital, das im Landesdurchschnitt 212 461 *M* beträgt, ist am höchsten in den Kammerbezirken Schopfheim mit 319 669 *M* und Mannheim mit 308 501 *M*, am niedersten in den Bezirken der Handelskammern Billingen mit 118 810 *M* und Heidelberg mit 121 245 *M*. Die Gesamtzahl der umlagepflichtigen Firmen hat in den letzten 10 Jahren — abgesehen von einigen Schwankungen — im allgemeinen zugenommen und ist in dieser Zeit von 10 238 auf 11 532 gestiegen, eine Zunahme, die einer Vermehrung von 12,6% gleichkommt. Die umlagepflichtigen Gesamtsteuerkapitalien sämtlicher Kammerbezirke sind, abgesehen vom Jahre 1903, von Jahr zu Jahr gewachsen; die Gesamtzunahme im zehnjährigen Zeitraum von 1901 (1127,7 Mill. Mark) bis 1910 (2450,1 Mill. Mark) erreicht die Höhe von rund 1322 Millionen Mark oder von 117,3%. Für die richtige Einschätzung dieser Verhältnisse ist aber zu berücksichtigen, daß auf Grund der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 12. September 1898 der Kreis der Wahlberechtigten enger gezogen wurde, indem den kleineren kaufmännischen Betrieben der Verzicht auf das Wahlrecht freigestellt bzw. dieselben vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Andererseits sind nach den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches eine Reihe größerer Betriebe, welche bisher nicht eintragungspflichtig in das Handelsregister waren (Hotels usw.), seit Einführung desselben eintrags- und somit auch beitragspflichtig geworden. Der Umlagefuß, der nur im Kammerbezirk Mannheim ein doppelter ist (Mannheim Stadt 0,8 *℥*, Mannheim Land 0,7 *℥*), schwankt in den übrigen Kammerbezirken zwischen 0,3 *℥* (Schopfheim, Karlsruhe) auf je 100 *M* umlagepflichtiges Steuerkapital und 1,5 *℥* (Billingen) und beträgt in den Bezirken der Handelskammern Pforzheim 0,9 *℥*, Freiburg 1,05 *℥*, Lahr 1,3 *℥*, Konstanz und Heidelberg je 1,4 *℥*. Abgesehen vom Kammerbezirk Heidelberg ist der Umlagefuß im Berichtsjahr 1910 überall niedriger als vor 10 Jahren (1901) oder sich wenigstens gleich geblieben (Lahr). Die Gesamtzahl der von den stimmberechtigten Handeltreibenden und Industriellen in ihren Bezirken gewählten ehrenamtlichen Mitglieder betrug am Schluß des Jahres 1909 zusammen 197; davon entfielen auf die Handelskammern für die Kreise Karlsruhe und Baden 33, den Kreis Mannheim 25, die Kreise Lörrach und Waldshut 24, den Kreis Freiburg 22, den Amtsbezirk Pforzheim 21, den Kreis Billingen usw. sowie für den Kreis Offenburg usw. je 20 Mitglieder; die übrigen beiden Kammern setzten sich aus weniger als 20 Mitgliedern zusammen. Über die umfassende Tätigkeit der Handelskammern sowie über die Lage und den Gang von Handel und Industrie in ihren Bezirken geben die ausführlichen Jahresberichte der Kammern Aufschluß.

Im Zusammenhang mit den Handelskammern als den gesetzlich berufenen Interessenvertretungen des Handels und der Industrie seien hier auch die im Lande noch vorhandenen sog. Handelsgenossenschaften erwähnt. Auf Grund des § 26 des Bad. Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 waren an Stelle der früheren Handelszünfte die als freie Vereinigungen gebildeten Handelsgenossenschaften getreten (Mannheim z. B. 1864), deren von der Gesamtzahl ihrer Mitglieder gewählte Vorstände unter staatlicher Anerkennung die Aufgaben von Handelskammern erfüllten und als solche galten. In Artikel 5 der Bad. Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 1871 zur Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wurde sodann die Bildung von öffentlichen Handelskammern vorgesehen. Den wachsenden Anforderungen, die von seiten des Handels und der Industrie des Landes wie der staatlichen Verwaltung an die Handelskammern herantraten, konnten die Handelsgenossenschaften auf die Dauer nicht mehr genügen. Als das Gesetz vom 11. Dezember 1878 betreffend die Errichtung von Handelskammern in Kraft trat, gingen die bisherigen aus den Vorständen der Handelsgenossenschaften gebildeten Handelskammern in den größeren Bezirken der neugebildeten Kammern auf, oder aber sie machten von der ihnen in § 26 des Gesetzes offen gehaltenen Möglichkeit des Fortbestandes unter Beibehaltung ihres Vereinsvermögens und mit ministerieller Genehmigung Gebrauch. Von solchen Handelsgenossenschaften haben sich diejenigen in Rastatt (109 Mitgl.), Bruchsal (158 Mitgl.), Mosbach (55 Mitgl.) und Wertheim (53 Mitgl.), zusammen 4 Handelsgenossenschaften mit insgesamt 375 Mitgliedern, bis heute erhalten.

5. Die Straffälle in Bezug auf die Landessteuern, Zölle und Reichssteuern im Kalenderjahr 1910.

Im Jahr 1910 sind im Großherzogtum 11 132 Straffälle in bezug auf die Landessteuern, Zölle und Reichssteuern anhängig und 11 191 erledigt worden. Von letzteren wurden 906 Bestrafte wegen Hinterziehung zu 497 282 *M* und 3089 wegen Ordnungswidrigkeit zu 16 769 *M* verurteilt. In 6624 Fällen wurde Verwarnung erteilt, 361 endigten durch Niederschlagung und 365 durch Einstellung des Verfahrens. Gerichtlich wurden 34 Fälle erledigt.

Gegenstand der Straffälle	Zahl der im Kalenderjahr		In den erledigten Straffällen sind verurteilt wegen				Außerdem sind von den Straffällen (Sp. 3) erledigt durch			Unter den Fällen der Sp. 3 sind vom Gericht erledigt worden
	an- hängig geworde- nen	er- ledigten	Hinterziehung:		Ordnungs- widrigkeit:		Ver- war- nung	Nieder- schla- gung	Einstel- lung	
			Zahl der Ver- urtheile	Betrag der er- kannten Strafen M.	Zahl der Ver- urtheile	Betrag der er- kannten Strafen M.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Straffälle in Landessteuersachen.										
1. Einkommensteuer	449	462	74	109673	155	2 238	176	36	46	3
2. Vermögenssteuer	244	257	114	71 559	114	2 735	11	24	33	1
3. Wandergewerbesteuer	820	808	88	17 233	394	2 381	198	33	103	13
4. Weinsteuer	6 973	6 977	30	1 723	1 573	5 357	5 280	73	58	1
5. Biersteuer	183	184	—	—	83	406	102	1	1	—
6. Fleischsteuer	232	243	27	3 214	132	914	67	14	10	3
7. Verkehrssteuer	21	23	9	3 582	6	68	3	—	7	1
Zusammen I	8 922	8 949	342	207004	2 457	14 099	5 837	181	258	22
II. Straffälle in Zoll- und Reichssteuersachen.										
1. Zölle	883	888	468	21 678	171	993	71	124	62	9
Außerdem Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote	1	1	—	—	1	10	—	—	—	—
2. Tabaksteuer	454	456	—	—	34	248	416	—	6	—
3. Zigarettensteuer	49	53	6	302	27	177	14	5	2	—
4. Zudersteuer	5	5	—	—	2	9	—	2	1	—
5. Abgabe von inländi- schem Salz	19	19	—	—	8	23	9	—	2	—
6. Branntweinsteuer	226	235	60	29 474	83	342	86	2	6	1
7. Schaumweinsteuer	19	25	5	738	6	26	13	—	2	—
8. Übergangsabgabe	2	2	—	—	—	—	1	—	1	—
9. Spielkartenstempel	3	3	—	—	1	1	2	—	—	—
10. Wechselstempel	411	416	13	21	242	475	129	35	11	—
11. Reichsstempelabgaben für:										
I. Aktien, Kuxe, Klen- ten- u. Schuldver- schreibungen, Ge- winnanteilschein- u. Zinsbogen	4	4	—	—	3	110	—	—	1	—
II. Kauf- und sonstige Anschaffungsge- schäfte	1	1	—	—	1	20	—	—	—	—
III. Lotterielose	6	6	1	3	—	—	3	—	1	1
IV. Frachtkunden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Personenfahr- karten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge VII. Vergütungen	49	47	2	100	19	154	16	3	7	—
VIII. Schecks	3	3	—	—	2	4	1	—	—	—
IX. Grundstücksüber- tragungen	3	4	—	—	1	5	2	—	1	—
12. Reichserbschaftssteuer	6	7	1	237600	4	16	—	2	2	1
13. Zündwarensteuer	52	53	8	362	25	53	17	2	2	—
14. Leuchtstoffsteuer	13	13	—	—	2	4	6	5	—	—
Zusammen II	2 210	2 242	564	290278	632	2 670	787	180	107	12
Hierzu I	8 922	8 949	342	207004	2 457	14 099	5 837	181	258	22
Zusammen	11132	11191	906	497282	3 089	16 769	6 624	361	365	34

Wie sich die Straffälle auf die einzelnen Gesetzesübertretungen verteilen, geht aus vor-
stehender Übersicht hervor, wozu folgendes bemerkt wird:

Die Spalte 2 umfaßt alle Straffälle in Abt. II, die Spalte 3 die erledigten Straffälle aus
Abt. I und II des Strafsachenverzeichnisses. Fälle, die an eine andere Finanzbehörde zur weiteren
Verfolgung überwiesen wurden, blieben außer Betracht.

Ist unter einer Ordnungszahl des Straffachenverzeichnisses Untersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen mehrere Steuergesetze eingeleitet worden, so ist der Straffall unter jeder der in Betracht kommenden Steuerarten besonders nachgewiesen. Innerhalb einer Steuerart kam aber jeder Straffall nur einmal in Rechnung, auch wenn verschiedene Zuwiderhandlungen gegen das einzelne Steuergesetz in Frage standen.

Als erledigte Straffälle (Spalte 3) werden alle nach § 2 Ziff. 5 der Verordnung vom 15. November 1909, das Straffachenverzeichnis betr., in Spalte 5 des Straffachenverzeichnisses als erledigt zu bezeichnenden Fälle angesehen.

Ist ein Beschuldigter in demselben Straffalle zugleich wegen Hinterziehung und Ordnungswidrigkeit hinsichtlich der gleichen Steuerart verurteilt worden, so ist, wenn gesonderte Strafen für jede Verfehlung erkannt wurden, die Hinterziehung unter Spalte 4/5, die Ordnungswidrigkeit unter Spalte 6/7 besonders nachgewiesen. Ist aber (im Falle des § 73 StGB.) nur die Hinterziehungsstrafe ausgesprochen worden, so ist die Verurteilung ausschließlich unter den Hinterziehungsfällen nachgewiesen.

Die Fälle, in denen, obschon an sich der Tatbestand einer Hinterziehung vorliegt, dennoch auf Grund gesetzlicher Strafbestimmungen (Einkommensteuerges. Art. 24, Vermögenssteuerges. § 65, Wandergewerbebesteuerges. § 12, Weinsteuerges. Art. 36, Biersteuerges. Art. 45, Fleischsteuerges. Art. 14, Verkehrssteuerges. § 44, Vereinszollges. § 136 usw.) nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt ist, sind in den Spalten für Ordnungswidrigkeiten (6/7), dagegen die Verurteilungen auf Grund der landesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1838 und vom 22. September 1865 (B. vom 25. Oktober 1879 § 31) in den Spalten für Hinterziehungen (4/5) nachgewiesen.

In Spalte 5 und 7 werden die endgültig erkannten Geldstrafen dargestellt, ohne Rücksicht auf ihre Verbringlichkeit oder auf etwa bewilligte Gnademachlässe. Einziehungsstrafen blieben außer Betracht.

6. Die Tätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte im Jahr 1910.

Bei den vier ärztlichen Ehrengerichten des Landes (in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim) sind im Jahr 1910 insgesamt 22 Fälle neu anhängig geworden; 5 waren aus dem Jahr 1909 übergegangen; am Ende des Berichtsjahrs waren 16 erledigt und 11 schwebten noch. Zu einem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren kam es nur in zwei Fällen, die übrigen Erkenntnisse wurden durch Beschluß ausgesprochen, und zwar erkannte man in 8 Fällen auf Einstellung des Verfahrens bzw. Ablehnung der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, in 3 auf Verwarnung, in 2 auf Verweis und Geldstrafe, in einem auf Verweis, in einem auf Geldstrafe (und Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts bis 1. Januar 1916) und in einem auf Freisprechung. Außerdem wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt.

Beim ärztlichen Ehrengerichtshof waren im Berichtsjahr 9 Berufungen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen der ärztlichen Ehrengerichte anhängig, 4 davon waren aus dem Jahr 1909 rückständig; in 3 Fällen wurde die Berufung verworfen, in 2 die ehrengerichtliche Entscheidung aufgehoben, in einem dieselbe abgeändert und in zwei die Berufung bzw. Beschwerde wieder zurückgenommen; ein Fall blieb unerledigt.

7. Die Bewertung des Ernteertrags der wichtigsten Fruchtarten im Jahr 1910.

Nach den Angaben der amtlichen Saatenstands- und Ernteberichterstätter war das Erntergebnis der wichtigsten Getreidearten im Sommer 1910 um rund 98 000 t geringer als im Vorjahr; während im Jahr 1909 rund 499 000 t geerntet worden waren, betrug im Berichtsjahr der Ertrag rund 401 000 t. Der Rückgang im Ertrag verteilt sich auf alle Fruchtarten; am größten ist die Abnahme des Ertrags bei der Sommergerste (rund 32 000 t) und beim Roggen (19 000 t), beim Weizen beträgt er 17 000 t, beim Spelz und Hafer je 15 000 t.

Unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt festgestellten November-Durchschnittspreise für die einzelnen Getreidearten beträgt der Gesamtwert der im Sommer 1910 geernteten Fruchtarten 68,6 Millionen Mark, d. i. rund 20 Mill. Mark weniger als im Vorjahr und 3,4 Mill. Mark weniger als im Jahr 1908. Das Minderertragnis beträgt dem Geldwert nach bei der Gerste 5,2, beim Weizen 4,3, beim Spelz 3,9, beim Roggen 3,7 und beim Hafer 3,1 Millionen Mark.